

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 5/93

BESCHLUSS

vom
4. März 1993

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dwora (Dora) P[REDACTED],
N[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-P[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 4. März 1993
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 5. Zivilsenats - Entschä-
digungssenat - des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 25. Juni 1992
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klä-
gerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Der Rechtsstreit wirft keine klärungsbedürftigen
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die von der
Beschwerdebegründung herausgestellte Frage, welche Anforde-
rungen an die Substantiierung im Sinne von § 190 BEG zu
stellen sind, ist im vorliegenden Fall nicht entscheidungs-
erheblich. Das Berufungsgericht hat die Klage vielmehr aus
tatsächlichen Erwägungen abgewiesen. Die Klägerin hat le-
diglich geltend gemacht, sie habe zur Substantiierung ihres
Gesundheitsschadens ein ärztliches Attest vorgelegt. Das
Berufungsgericht hat jedoch nicht festzustellen vermocht,
daß dieses Attest vor Ablauf der Ausschußfrist am
31. März 1967 zu den Akten gelangt ist.

Brandes

Kirchhof

Schmitz

Fischer

Kreft